

## **Lautenschlägerstraße; Parken nur für PKW erlauben**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01365  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-  
Untermenzing am 29.06.2023

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12746**

Anlage:  
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01365

## **Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 14.05.2024**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat am 29.06.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01365 beschlossen. Es wird gefordert, in der Lautenschlägerstraße durch Beschilderung das Parken nur noch für PKW zuzulassen, da gegenwärtig oftmals über mehrere Wochen hinweg Anhänger und Transporter nahe der S-Bahn parken und Bewohnern dadurch die Parkplätze wegnehmen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohner-versammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bei der Lautenschlägerstraße handelt es sich um eine in unmittelbarer Umgebung des Bahnhofs Allach gelegene Straße innerhalb einer Tempo 30-Zone. Östlich der Lautenschlägerstraße befindet sich ein Neubaugebiet.

Das Thema Parken von LKW, Anhängern, Bussen, Wohnwägen und Wohnmobilen ist in § 12 „Halten und Parken“ der Straßenverkehrsordnung (StVO) wie folgt geregelt:

*§ 12 Abs. 3a StVO*

*„Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften*

- 1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,*
- 2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,*
- 3. in Kurgebieten und*
- 4. in Klinikgebieten*

*das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn und Feiertagen unzulässig. Dies gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.“*

*§ 12 Abs. 3b StVO*

*„Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.“*

Einschränkungen der Vorgaben des § 12 StVO, die in der Aufstellung einer Beschilderung bspw. „Parken nur für PKW gestattet“ münden könnten, dürfen nur dort erfolgen, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist.

So ein „besonderer Umstand“ ist die Verkehrssicherheit. Von in der Lautenschlägerstraße abgestellten Transportern und Anhängern müsste also objektiv gesehen eine Gefahr ausgehen. Dies ist aktuell jedoch nicht der Fall. Die Straße ist so angelegt, dass von am Fahrbahnrand bzw. in den Parkbuchten abgestellten Transportern oder Anhängern keinerlei Beeinträchtigungen der Durchfahrtsbreite oder Sichteinschränkungen ausgehen, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen.

Eine Beschilderung, die ausschließlich dem Zweck dient, unliebsame Fahrzeuge zu „vertreiben“ und/ oder um Bewohnern indirekt wieder mehr nutzbaren Parkraum zur Verfügung zu stellen, wäre rechtswidrig. Darüber hinaus führ(t)en solcherlei Verkehrsbeschränkungen meist nur zu einer Verdrängung der genannten Verkehrsarten in andere Bereiche.

Die strengen Anforderungen der StVO sind vorliegend folglich nicht erfüllt, sodass dem Anliegen leider nicht entsprochen werden kann.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01365 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 29.06.2023 kann nach Maßgabe der Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die rechtliche Situation bzgl. Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Raum hat das Mobilitätsreferat im Vortrag dargestellt. Die Überwachung der gesetzlichen Regelungen des § 12 StVO obliegt in Allach-Untermenzing der örtlichen Polizeiinspektion 44. Dafür, in der Lautenschlägerstraße durch Beschilderung das Parken nur noch für PKW zuzulassen, sind die strengen Anforderungen der StVO derzeit nicht erfüllt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01365 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 29.06.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Pascal Fuckerieder

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**V. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung

**Am**  
**Mobilitätsreferat, Beschlusswesen**